

Dezember 2021

Zur Streitwertfestsetzung in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere dem Markenrecht und Namensrecht

Inhalt

	Seite:
I. Einführung	1
II. Verfahrensstreitwert	1
III. Zuständigkeitsstreitwert	1
IV. Rechtsmittelstreitwert	2
V. Gebührenstreitwert	3
VI. Nichtvermögensrechtliche Streitigkeit	4
VII. Streitwertfestsetzung	7
VIII. Auffangstreitwert § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG	7
IX. Übereinstimmende Angaben zum Streitwert	8
X. Markenrecht	10
XI. Namensrecht	12

I. Einführung

Das Reichsprozessrecht war das Produkt einer mehr als tausendjährigen Entwicklung und mündete schließlich zusammen mit der Bismarckschen Reichsverfassung in einen ersten Entwurf der deutschen Reichszivilprozessordnung. Im Gegensatz zu früheren Prozessordnungen, insbesondere derjenigen des römischen Rechts, erlangte in der ZPO nun endgültig der Streitwert die entscheidende Rolle als Anknüpfungskriterium für die Abgrenzung verschiedener gerichtlicher Zuständigkeiten¹.

Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung des Streitwerts im deutschen Zivilrecht ist es bemerkenswert, dass der Raum in einem Urteil für die Begründung einer Entscheidung über den Streitwert auch in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten im Verhältnis zur Beantwortung anderer materiellrechtlich bedeutsamer Fragen einen verschwindend kleinen Raum einnimmt.

Wie entscheidend der Streitwert für den Verlauf eines Zivilprozesses ist, zeigt sich, wenn man zunächst die verschiedenen Streitwerte betrachtet, die für das Erkenntnisverfahren von Bedeutung sind.

II. Verfahrensstreitwert

So regeln die §§ 3-9 ZPO den Verfahrensstreitwert, der einerseits für die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts (Zuständigkeitsstreitwert) und andererseits die Zulässigkeit eines eingelegten Rechtsmittels (Rechtsmittelstreitwert) bestimmt.

III. Zuständigkeitsstreitwert

Der sogenannte Zuständigkeitsstreitwert ist der vom jeweiligen Gericht festgesetzte Wert des Klageanspruchs, um zu bestimmen, ob der Streit vor einem Amtsgericht oder einem Landgericht ausgetragen wird. Bis zu einem Zuständigkeitsstreitwert von EUR 5.000,- ist grundsätzlich ein Amtsgericht zuständig, liegt der Wert höher, ist ein Landgericht zuständig, vgl. § 23 GVG. Abseits des Zuständigkeitsstreitwerts gibt es natürlich auch Sonderzuständigkeiten wie im Mietrecht, wo unabhängig vom Streitwert Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum oder im

¹ Michael Frey, Grundsätze der Streitwertbestimmung, Diss., Bern 2017, S. 51, 52

Wohnungseigentumsrecht, wo Streitigkeiten im Rahmen des § 43 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes immer vor einem Amtsgericht ausgetragen werden.

Umgekehrt gehören bestimmte Rechtsstreitigkeiten unabhängig vom Zuständigkeitsstreitwert insbesondere im Rahmen des gewerblichen Rechtsschutzes wie dem Markenrecht oder dem Patentrecht immer vor die Landgerichte, wenn der Landesgesetzgeber von einer Zuweisungskompetenz wie in § 140 MarkenG oder § 143 PatG festgelegt, Gebrauch gemacht hat. Selbst der Streit um die Kosten einer markenrechtlichen Abmahnung um EUR 1.500,- wird in einem solchen Fall vor einem Landgericht verhandelt.

IV. Rechtsmittelstreitwert

Von erheblicher Bedeutung ist auch der Rechtsmittelstreitwert, der sich aus der analogen Anwendung der §§ 3-9 ZPO ergibt. Der Rechtsmittelstreitwert bestimmt über die Möglichkeit, ob ein Rechtsmittel eingelegt werden kann. Weil eine Berufung gemäß § 511 II Nr. 1 ZPO nur dann zulässig ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 600,- übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat, entscheidet die gerichtliche Streitwertfestsetzung mit der Bewertung des streitgegenständlichen Sachverhalts in seiner Bedeutung für die Parteien in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten darüber, ob überhaupt eine Berufung möglich ist.

So hielt das Kammergericht Berlin bei unverlangter E-Mail-Werbung im privaten Bereich in seinem Beschluss vom 27.02.2007 zum Az.: 21 W 7/07 einen Streitwert in der Hauptsache von EUR 7.500,- für angemessen², während das OLG Hamm in seinem Urteil vom 17.10.2013 zum Az. 6 U 95/13 davon ausgeht, dass für unverlangte E-Mail-Werbung an eine Privatperson ein Streitwert von maximal EUR 100,- zutreffend wäre.

Je nach Gerichtsbezirk könnte ein Streit um die Versendung einer Werbe-E-Mail entweder vor einem Amtsgericht verhandelt werden und möglicherweise mangels Erreichens der Berufungsgrenze nicht einmal berufungsfähig sein oder gar von vornherein vor einem Landgericht verhandelt werden und damit weit über der Berufungsgrenze liegen.

² Vgl. KG, Beschluss vom 09.08.2013 - 5 W 187/13

V. Gebührenstreitwert

Ein weiterer Baustein im streitwertbasierenden Zivilprozess ist der in den §§ 39-65 GKG geregelte Gebührenstreitwert, an welchem sich die Höhe der Gerichtskosten und der Anwaltshonorare orientiert. Bei einem höheren Gebührenstreitwert fallen höhere Gerichtskosten und höhere Anwaltshonorare an. Wie ein Gericht in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten die Interessen der Parteien in eine monetäre Größe umsetzt, ist daher von hoher wirtschaftlicher Bedeutung für die Parteien und deren Rechtsanwälte.

Damit lässt sich festhalten, dass dem Streitwert bereits eine erhebliche Bedeutung bei der Bestimmung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit eines Gerichts zukommt und dieser auch für sämtliche Beteiligte eine wichtige wirtschaftliche Komponente darstellt. Lediglich für die mit der Entscheidung über die Höhe des Streitwerts betrauten Richter ist das Ergebnis der Streitwertfestsetzung ohne jegliche wirtschaftliche Bedeutung.

VI. Nichtvermögensrechtliche Streitigkeit

Die Abgrenzung vermögensrechtliche/nichtvermögensrechtliche Streitigkeit spielte früher im zivilprozessualen Kolleg erstmalig eine Rolle im Rahmen des gerichtsverfassungsrechtlichen Einleitungsteils bei der Eingangszuständigkeit. Es ging um die Frage, ob nach §§ 23, 71 GVG ohne Rücksicht auf den Streitwert die Zuständigkeit der Landgerichte begründet war, weil es sich um eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit handelte³.

Diese Abgrenzungsproblematik hat zwar durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.1. 1993 an dieser Stelle ihre Bedeutung verloren, da durch diese gesetzliche Regelung mit Wirkung vom 1.3. 1993 § 23 Nr. 1 GVG geändert worden ist. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte für „Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche“ bis zur relevanten Streitwertgrenze wurde gestrichen, so dass damit der Streitwert auch für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten relevant war, für diese also bis zur Streitwertgrenze die Amtsgerichte

³ Walter Gerhard, Nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten - eine Besonderheit im Zivilprozeß? in "Festschrift für Ekkehard Schumann zum 70. Geburtstag", S. 133

zuständig wurden⁴. Eine wesentliche Rolle spielt heutzutage der Umstand des Vorliegens einer nichtvermögensrechtlichen Streitigkeit, wenn es um die Streitwertfestsetzung geht, weil die Bewertung nichtvermögensrechtlicher Ansprüche grundsätzlich nach § 48 Abs. 2 GKG vorzunehmen ist. Der Streitwert muss unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach richterlichem Ermessen bestimmt werden, wobei der Umfang der Sache für das Gericht, die Bedeutung der Sache für die Parteien sowie die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien maßgebend sind. Der Wert darf dabei nicht über eine Million Euro angenommen werden. Ist mit einem nichtvermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher Anspruch verbunden, ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere, maßgebend.

Wie der Begriff selbst schon impliziert, handelt es sich bei einer nichtvermögensrechtlichen Streitigkeit um eine Auseinandersetzung, die keinen Geldwert zum Inhalt hat. Diese einfache Abgrenzung ist allerdings für Fälle untauglich, wenn zwar der Kern der Auseinandersetzung keinen wirtschaftlichen Hintergrund, der Ausgang wohl aber wirtschaftliche Konsequenzen hat. Schon nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts waren vermögensrechtliche Ansprüche solche, die aus Vermögensrechten abgeleitet werden, sodann aber auch die Ansprüche aus nicht vermögensrechtlichen Verhältnissen, die eine vermögenswerte Leistung zum Gegenstand haben. Dabei können Streitigkeiten über die Wirksamkeit der vorgenommenen Ausschließung aus einer juristischen Person zu den Ansprüchen, die aus Vermögensrechten abgeleitet werden, gehören, je nachdem, welchen Charakter die juristische Person und die Mitgliedschaft in der juristischen Person besitzt. Das Reichsgericht hat die Entscheidung über das Vorliegen eines vermögensrechtlichen oder eines nicht vermögensrechtlichen Anspruchs in diesem Sinne darauf abgestellt, ob der Zweck der jeweils in Betracht kommenden juristischen Person auf einen wirtschaftlichen Geschäftstrieb gerichtet ist oder nicht, und ob demgemäß die Feststellung über die Wirksamkeit einer vorgenommenen Ausschließung auf dem vermögensrechtlichen Gebiet oder vornehmlich auf dem persönlichen Gebiet liegt. Auf dem Boden dieser Rechtsprechung ist das Reichsgericht zu dem Ergebnis gelangt, dass bei dem sogenannten Idealverein der

⁴ Walter Gerhard, Nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten - eine Besonderheit im Zivilprozeß? in "Festschrift für Ekkehard Schumann zum 70. Geburtstag", S. 134

Anspruch auf Feststellung der Unwirksamkeit eines vorgenommenen Ausschlusses ein solcher nicht vermögensrechtlicher Art und dass bei den sogenannten wirtschaftlichen Vereinen und bei den Genossenschaften der Anspruch auf eine entsprechende Feststellung ein solcher vermögensrechtlicher Art sei.⁵

Später hat das Reichsgericht diese starre Unterscheidung nach der Art der juristischen Person für die Abgrenzung der vermögensrechtlichen von den nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen aufgegeben. Es hat dargelegt, dass es von den Umständen des Einzelfalls abhängt, ob durch die Ausschließung aus einer Genossenschaft der Betroffene allein in seinen vermögensrechtlichen Belangen oder auch in seiner Persönlichkeit, in seiner Ehre, Achtung und Geltung im Rahmen der Allgemeinheit berührt werde, und dass demgemäß der Betroffene mit seiner Klage gegen die vorgenommene Ausschließung aus der Genossenschaft im Einzelfall nicht nur einen vermögensrechtlichen, sondern auch einen personenrechtlichen Anspruch geltend machen könne. Die gleichen Gesichtspunkte müssen auch für den gerade umgekehrt liegenden Fall der Ausschließung aus einem sogenannten idealen Verein gelten. So wie bei einer Genossenschaft, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, der Streit um die Mitgliedschaft nicht nur auf dem vermögensrechtlichen, sondern ganz wesentlich auch auf dem persönlichen Gebiet liegen kann, so ist es umgekehrt bei einem idealen Verein denkbar, dass bei einem Streit um die Wirksamkeit eines Ausschlusses der Kläger im Wesentlichen oder sogar ausschließlich wirtschaftliche Zwecke verfolgt. In einem solchen Fall könne dann auch nicht mehr davon gesprochen werden, dass es sich bei diesem Rechtsstreit nur um eine Streitigkeit über einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch handelt, vielmehr handelt es sich dann bei dem geltend gemachten Anspruch auch um einen solchen vermögensrechtlicher Art⁶.

Der Dogmatik des Reichsgerichts folgend hat der Bundesgerichtshof erkannt, dass bei einer Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Ausschlusses aus einem Idealverein in der Regel eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit vorliegt, weil die Mitgliedschaft in einem solchen Verein regelmäßig zumindest nicht in erster Linie wirtschaftlichen Belangen dient. Anders verhalte es sich, wenn das Mitglied mit der

⁵ Vgl. Bundesgerichtshof Urt. v. 27.02.1954, Az.: II ZR 17/53

⁶ Vgl. Bundesgerichtshof Urt. v. 27.02.1954, Az.: II ZR 17/53

Feststellung der Unwirksamkeit des Ausschlusses ganz oder jedenfalls im Wesentlichen wirtschaftliche Zwecke verfolge⁷.

Die Unterscheidung zwischen vermögens- und nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten kennt auch das Schweizer Recht, wonach ein Streit dann vermögensrechtlich sei, wenn der Rechtsgrund des Anspruchs letzten Endes im Vermögensrecht ruht, mit der Klage also letztlich und überwiegend ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt werde. Dass die genaue Berechnung des Streitwertes nicht möglich oder dessen Schätzung schwierig sei, genüge nicht, um eine Streitsache als eine solche nicht vermögensrechtlicher Natur erscheinen zu lassen. Weise ein Streit vermögensrechtliche wie auch nicht vermögensrechtliche Aspekte auf, sei darauf abzustellen, ob das geldwerte oder das ideelle Interesse der klagenden Partei überwiege. Als vermögensrechtlich sei ein Streit somit schon dann einzustufen, wenn der Entscheid unmittelbar finanzielle Auswirkungen zeige, auch wenn der Anspruch nicht in Geld ausgedrückt werden könne. Umgekehrt seien Ansprüche als nicht vermögensrechtlich einzuordnen, die ihrer Natur nach nicht in Geld ausgedrückt werden können, weil das im Streit liegende Recht nicht dem Vermögen der klagenden Partei zuzurechnen sei oder zu diesem keinen engen rechtlichen Bezug habe⁸.

Dementsprechend definiert auch das Bundesgericht der Schweiz als höchste richterliche Instanz der Eidgenossenschaft in Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Verfassungssachen eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit wie folgt:

„Als nichtvermögensrechtlich sind demgegenüber Streitigkeiten über ideelle Inhalte zu betrachten, über Rechte, die ihrer Natur nach nicht in Geld geschätzt werden können. Es muss sich um Rechte handeln, die weder zum Vermögen einer Person gehören noch mit einem vermögensrechtlichen Rechtsverhältnis eng verbunden sind. Dass die genaue Berechnung des Streitwertes nicht möglich oder dessen Schätzung schwierig ist, genügt nicht, um eine Streitsache als eine solche nichtvermögensrechtlicher Natur erscheinen zu lassen. Nach der Rechtsprechung ist etwa die Klage wegen Verletzung von Namens- oder Persönlichkeitsrechten eine

⁷ BGH, Beschluss vom 17.11.2015 - II ZB 8/14

⁸ Obergericht, II. Zivilkammer, Urteil vom 24. Februar 2014, Geschäfts-Nr.: LF130075-O/U:

nichtvermögensrechtliche Zivilstreitigkeit, sofern sie sich auf etwas anderes als Vermögensleistungen bezieht.“⁹

VII. Streitwertfestsetzung

Bei der Streitwertfestsetzung nimmt die nichtvermögensrechtliche Streitigkeit einen besonderen Raum ein, da die Zivilprozessordnung mit ihrer maßgeblichen Orientierung an wirtschaftlichen Faktoren zur Wertbestimmung eines Prozesses überwiegend auf Streitigkeiten ausgelegt ist, die sich finanziell leicht einordnen lassen. Allerdings gibt § 48 Abs. 2 GKG vor, dass sich der Streitwert auch in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten an den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Parteien orientieren muss und greift insoweit ebenfalls auf wirtschaftliche Kriterien zurück. Nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten findet man häufig in Ehe-, Familien- und Abstammungssachen, in welchen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Parteien oftmals Gegenstand des Prozesses sind. Dies ist in den hier besprochenen zivilrechtlichen Streitigkeiten mit nichtvermögensrechtlichem Einschlag oft nicht der Fall. Dann muss sich das Gericht an allen Umständen des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache orientieren, die keine wirtschaftliche Bedeutung haben.

VIII. Auffangstreitwert § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG

Im Hinblick auf die Beschwer eines Rechtsmittelklägers in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten hat der BGH zudem ausgeführt, dass § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG eine maßgebliche Rolle spiele, wenn die Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Umfang der Sache und ihre Bedeutung für den Rechtsmittelkläger keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Bestimmung des Streitwertes liefern. Mangels genügender Anhaltspunkte für ein höheres oder geringeres Interesse sei in Anlehnung an § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG von dem sich aus dieser Vorschrift ergebenden Wert auszugehen, den der Gesetzgeber für eine durchschnittliche nichtvermögensrechtliche Streitigkeit in der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Gesetzesfassung mit EUR 4.000, ab diesem Zeitpunkt mit EUR 5.000 vorgegeben hat¹⁰.

⁹ Bundesgerichtsentscheidung 4A_328/2015 vom 10. Februar 2016

¹⁰ BGH, Beschluss vom 17.11.2015 – Az.: II ZB 8/14

Damit hat der Bundesgerichtshof deutlich zu erkennen gegeben, dass die Vorschrift des § 23 Abs. 3 Satz 2 aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz als Auffangtatbestand auch im Rahmen der Streitwertbemessung nach der Zivilprozessordnung und dem Gerichtskostengesetz zur Anwendung kommen muss, soweit bei nichtvermögensrechtlichen Gegenständen genügende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Schätzung nicht vorliegen.

IX. Übereinstimmende Angaben zum Streitwert

Bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten kommt es häufig vor, dass genügende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Schätzung durch das Gericht nicht vorliegen. In derartigen Fällen kommt übereinstimmenden Angaben der Parteien eine erhebliche Bedeutung bei und man könnte auch annehmen, dass die übereinstimmenden Angaben der Parteien zum Streitwert die einzigen tatsächlichen Anhaltspunkte sind, auf welche sich das Gericht stützen kann.

Dementsprechend hat das OLG Hamburg mit Beschluss vom 08.06.2006 zum Az.: 5 W 77/06 deutlich gemacht, dass diese Angaben von entscheidender Bedeutung sind:

„Die einseitige Wertangabe der antragstellenden Partei zur Höhe des Streitwerts in der Antrags- bzw. Klageschrift ist zwar ein maßgebliches Indiz, entfaltet jedoch keine bindende Wirkung und hindert das zur Wertfestsetzung berufene Gericht nicht, den Streitwert abweichend von dieser Angabe festzusetzen. Diese Grundsätze gelten indessen nicht in gleicher Weise, wenn beide Prozessparteien übereinstimmend einen bestimmten Streitwert für angemessen erachten und dies ausdrücklich erklären. In diesem Fall spricht eine wesentlich höhere, zumeist weit überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Prozessparteien - die ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und das Gefährdungspotenzial selbst am besten beurteilen können - die für die Wertbemessung relevanten Umstände zutreffend erfasst und ihrer übereinstimmenden Wertbestimmung zu Grunde gelegt haben. Die Gerichte werden in derartigen Fällen in der Regel keine Veranlassung haben, die übereinstimmende Wertangabe der Prozessparteien zu korrigieren, sofern hierfür keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich sind.“

Soweit ersichtlich bemessen Gerichte bundesweit den Streitwert aber auch maßgeblich am geäußerten Interesse des Klägers, selbst wenn die Angaben der Parteien nicht übereinstimmend sind:

OLG Düsseldorf, Urteil vom 02.10.2012, 20 U 223/11:

Der vom Kläger vorgeschlagene Streitwert ist ein maßgeblicher Anhalt dafür, wie hoch er sein Interesse am geltend gemachten Anspruch bewertet, ihm kommt eine indizielle Bedeutung zu, die anhand objektiver Gegebenheiten und unter Heranziehung der Erfahrung und üblicher Wertfestsetzungen in gleichartigen oder ähnlichen Fällen nachzuprüfen ist.

Oberlandesgericht Köln, 6 U 110/14, 06.02.2015:

Einer Streitwertangabe in der Anspruchsbegründung - zu einem Zeitpunkt, in dem der Ausgang des Verfahrens noch ungewiss ist - kommt indizielle Bedeutung zu.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 14.3.2017, 6 W 24/17:

Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats kommt den eigenen Streitwertangaben des Klägers oder Antragstellers zu Beginn des Verfahrens indizielle Bedeutung für das verfolgte Interesse zu, da zu diesem Zeitpunkt die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung nicht sicher beurteilt werden können; etwas anderes gilt dann, wenn diese Angaben nach den Gesamtumständen übersetzt erscheinen.

KG Berlin, Beschluss vom 08.09.2020, 5 W 1023/2:

Ein gewichtiges Indiz für die Schätzung des Interesses nach vorstehenden Grundsätzen bildet nach ständiger Rechtsprechung des Senats die Angabe des Streitwerts in der Klage- bzw. Antragsschrift; denn diese Angabe erfolgt grundsätzlich noch unbeeinflusst vom Ausgang des Rechtsstreits.

OLG Celle, Beschluss vom 23.04.2013, 13 W 32/13:

Zwar ist das Gericht an Angaben der Parteien zur Höhe des Streitwerts nicht gebunden. Derartigen Angaben kommt jedoch, wenn sie nicht offensichtlich unzutreffend sind, erhebliches Gewicht zu, insbesondere wenn sie im erstinstanzlichen Verfahren und damit zu einem Zeitpunkt, in dem die spätere

Kostentragungspflicht noch offen ist, abgegeben werden (vgl. BGH, Beschl. v. 8.10.2012, X ZR 110/11, Rn. 4; KG, Beschl. v. 9.4.2010, 5 W 3/10).

X. Markenrecht

Mit Beschluss vom 16.03.2006 zum Az.: I ZB 48/05 hat der BGH zum Streitwert in einem Widerspruchsverfahren im Markenrecht entschieden, dass die Festsetzung eines Gegenstandswerts auf EUR 50.000 billigem Ermessen entspreche (§ 51 Abs. 1 GKG, § 32 Abs. 1 RVG). Maßgeblich für die Festsetzung des Gegenstandswerts sei das wirtschaftliche Interesse des Markeninhabers an der Aufrechterhaltung seiner Marke und dieses bemesse der Senat im Regelfall mit EUR 50.000,-, sofern keine Umstände vorliegen, die eine niedrigere oder höhere Wertfestsetzung rechtfertigen würden. Auf das Interesse des Inhabers der Widerspruchsmarke an der Löschung des prioritätsjüngeren Zeichens oder der gewerblichen Bedeutung der Widerspruchsmarke käme es nicht an¹¹.

Auch im Markenrecht soll § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG in Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung zur Anwendung gelangen. Allerdings betont der BGH, dass eine Festsetzung des Gegenstandswerts nach dem in § 23 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 RVG genannten Regelwert von EUR 5.000 oder einer Vervielfachung dieses Wertes nur dann erfolgen könne, wenn eine Festsetzung nach billigem Ermessen nicht möglich sei. Maßgeblich für die Festsetzung des Gegenstandswerts des Rechtsbeschwerdeverfahrens in einem Markenlöschungsstreit sei das wirtschaftliche Interesse des Markeninhabers an der Aufrechterhaltung seiner Marke. Nach der Rechtsprechung des I. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs entspreche die Festsetzung des Gegenstandswertes für das Rechtsbeschwerdeverfahren in einem Markenlöschungsstreit dem zehnfachen Regelwert des § 23 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 RVG und damit 50.000 € als Regelfall des billigen Ermessens. Im Einzelfall könne der Wert angesichts des Interesses des Markeninhabers an der Aufrechterhaltung seiner umfangreich benutzten Marke aber auch deutlich darüber liegen¹².

¹¹ BGH, Beschluss vom 16.03.2006 - Az.: I ZB 48/05

¹² BGH, Beschluss vom 18. Oktober 2017, Az.: I ZB 6/16

Dass für die Festsetzung des Gegenstandswerts einer Rechtsbeschwerde im Markenlöschungsstreit das wirtschaftliche Interesse der Markeninhaberin an der Aufrechterhaltung ihrer Marke maßgeblich sei und eine Festsetzung des Gegenstandswerts auf 50.000 € für das Rechtsbeschwerdeverfahren in einem Markenlöschungsstreit im Regelfall billigem Ermessen entspreche, ist bis heute gängige Spruchpraxis¹³.

Auch das Bundespatentgericht orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wie dem Beschluss vom 29.07.2014 zum Az.: 27 W (pat) 29/13 mit einer Streitwertfestsetzung von EUR 50.000,- zu entnehmen ist. Da sich im Regelfall das wirtschaftliche Interesse des Markeninhabers am Erhalt seiner Marke im patentgerichtlichen Beschwerdeverfahren nicht von seinem entsprechenden Interesse im Rechtsbeschwerdeverfahren unterscheidet, seien keine unterschiedlichen Werte im Beschwerde- und im Rechtsbeschwerdeverfahren anzusetzen. Immer ist schließlich das Interesse dessen maßgeblich, der Markeninhaber sei. Den unterschiedlichen Anforderungen an die Anwälte trügen die unterschiedlichen Gebührensätze ausreichend Rechnung. Der festgesetzte Wert erscheine keinesfalls als zu hoch, gelten für Gemeinschaftsmarken doch 250.000 € als durchschnittlich angemessen.

Für ein Markenverletzungsverfahren soll der vom Bundesgerichtshof und dem Bundespatentgericht für Beschwerdeverfahren angenommene Regelstreitwert von EUR 50.000,- nach Ansicht des Oberlandesgerichts Nürnberg EUR dagegen nicht gelten. Dem Beschluss des BGH vom 16.03.2006 zum Az.: I ZB 48/05, in dem von einem Regelstreitwert gesprochen wird, sei zu entnehmen, dass Ausgangspunkt ein Beschwerdeverfahren wegen einer beim DPMA beantragten Löschung einer Marke war, nicht aber ein markenrechtliches Verletzungsverfahren nach § 14 MarkenG vor einem ordentlichen Gericht. Im Verletzungsverfahren bestimmt jedoch nicht das wirtschaftliche Interesse des Verletzers, seine Kennzeichnung weiter benutzen zu dürfen, den Streitwert, sondern das wirtschaftliche Interesse des Markeninhabers an der Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen wegen der Kennzeichenverletzung. Dieses wirtschaftliche Interesse werde grundsätzlich durch zwei Faktoren bestimmt, nämlich durch den wirtschaftlichen Wert des verletzten Kennzeichenrechts und

¹³ BGH, Beschluss vom 16.04.2020, Az.: I ZB 97/19

zweitens durch das Ausmaß und der Gefährlichkeit der Verletzungshandlung. In der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und der Kommentarliteratur fänden sich jedoch keinerlei Hinweise darauf, dass der in einem Löschungsbeschwerdeverfahren vor dem BPatG, bzw. dem BGH angesetzte Regelstreitwert irgendeine Bedeutung für die Festsetzung des Streitwertes in einem streitigen Verletzungsverfahren haben solle¹⁴.

Auch das Landgericht Berlin erteilte einem Regelstreitwert im Markenverletzungsverfahren eine Absage, denn der Streitwert sei für den Unterlassungsanspruch gemäß § 3 ZPO unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Interesses des Klägers am Bestand seines Markenrechts sowie der wirtschaftlichen Bedeutung des Verstoßes und der Interessen der Parteien festzusetzen. Der Beschluss des BGH vom 16.03.2006 zum Az.: I ZB 48/05 bezöge nicht auf einen Unterlassungsanspruch, sondern auf ein Löschungs- bzw. Widerspruchsverfahren, in welchem das Interesse des Markeninhabers an der Aufrechterhaltung seiner Marke zu bewerten sei und nicht das Interesse eines Markeninhabers an der Unterlassung einer Markenverletzung¹⁵.

XI. Namensrecht

Auch bei Ansprüchen auf Beseitigung bzw. Unterlassung des sich aus § 12 BGB ergebenden Namensrechts handelt es sich um nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten, die nach § 48 Abs. 2 GKG zu bewerten sind. Auch insoweit ist der Wert ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach Ermessen zu bestimmen. Anders liegt der Fall bei einem Firmennamen, der nach § 17 Abs. 1 HGB der Name des Kaufmannes ist. Unterlassungsansprüche aus dem unzulässigen Gebrauch eines Firmennamens schützen das Interesse an einer ungestörten Entfaltung eines Gewerbebetriebs, so dass die daraus abgeleiteten Abwehransprüche vermögensrechtlicher Art sind und der Streitwert in derartigen Fällen nach § 3 ZPO zu ermitteln ist¹⁶.

¹⁴ OLG Nürnberg, Beschluss vom 19.04.2007, Az. 3 W 485/07

¹⁵ LG Berlin, Urteil vom 18.09.2007, Az.: 15 O 698/06

¹⁶ Schneider / Kurpat, Streitwert-Kommentar, 15. Auflage, Köln 2021, Rnrn. 3974, 3975

Streitigkeiten um den Schutz des Namens nach § 12 BGB erfuhren mit dem Zuwachs der Bedeutung des Internets und damit einhergehend des Domainrechts mit der "heidelberg.de"-Entscheidung¹⁷ eine erhebliche Bedeutung, weil mit diesem Urteil des Landgerichts Heidelberg Domains jedenfalls mittelbar Namensfunktion zuerkannt wurde. Heute ist die Namensfunktion von Domainnamen längst anerkannt¹⁸, da mit der Registrierung einer Domain stets eine natürliche oder juristische Person als Inhaber verknüpft ist und somit eine rechtliche Zuordnung erfolgen kann. Die Entscheidung des BGH zur Fernschreibkennung diente dabei zunächst als argumentativer Anknüpfungspunkt, wonach die aus einem markanten Firmenschlagwort bestehende Kennung und deren Verwendung eine kennzeichenmäßige Nutzung erlaube¹⁹.

Durch die widerrechtliche Verwendung von Domain-Namen kann daher ein Anspruch des Namensträgers aus § 12 BGB gegeben sein, wenn mittels Registrierung einer Domain in sein Namensrecht eingegriffen wird²⁰. § 12 BGB schützt über den bürgerlichen Namen natürlicher Personen hinaus aber auch die Namen juristischer Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts²¹ sowie namensartige Kennzeichnungen, Firmenabkürzungen und Firmenschlagworte²².

Allein in der Registrierung einer Domain durch eine Person, die diesen Begriff nicht als Namen führt, wird wegen der Blockadewirkung die Bestreitung des Rechts des Namensträgers gesehen werden, seinen gleichlautenden Namen im Internet als Domain zu führen²³. Durch die Benutzung des Domain-Namens wird wegen der damit verbundenen Blockadewirkung das von § 12 S.1, 1. Alt. BGB geschützte Recht des Namensträgers seinen Namen als Domain-Namen zu verwenden bestritten²⁴.

¹⁷ LG Mannheim CR 1996, 353 "heidelberg.de"

¹⁸ BGH MMR 2002, S. 456 "vossius.de"; BGH MMR 2002, S. 382ff.

¹⁹ BGH GRUR 1986, S. 475 (476)

²⁰ Soergel-Heinrich, § 12 RN 152 a

²¹ MüKo-Schwerdtner, § 12 RN 34; Ermann-Westermann, §12 RN16; Palandt-Heinrichs, § 12 BGB, RN 9

²² Palandt-Heinrichs, § 12 BGB, RN 10

²³ Ruff, DomainLaw, S. 53

²⁴ Ernst, Deutsche Städte im Internet und das Namensrecht, NJW-CoR 1997, S. 426 (427); Ubbelohde, WRP 1997, S. 497 (507)

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob für die Festsetzung des Streitwertes im Streit um die Verletzung eines Namensrechts durch die Registrierung einer Domain § 6 ZPO maßgeblich sein könnte, sofern der Wert der Domain, deren Herausgabe im Ergebnis mit einer Klage auf Löschung durch gleichzeitige Stellung eines Dispute-Antrags, verfolgt werden könnte. Gegenüber § 3 ZPO ist § 6 ZPO die für die Bewertung von Besitz maßgebliche speziellere Vorschrift. Mit der Geltendmachung des Anspruchs auf Freigabeerklärung wurde im Ergebnis die tatsächliche Verfügbarkeit für den Kläger über die Domain gefordert. Dies entspricht der Grundkonstellation der gesetzgeberischen Vorstellung im Rahmen des § 6 ZPO, der den festzusetzenden Streitwert zwingend an den Wert der Sache bzw. die Forderung knüpft, sofern es auf die tatsächliche Sachherrschaft an einer Sache oder an einem Recht ankommt. Eine Bemessung des Streitwertes müsste sich unabhängig von der wirtschaftlichen Situation des Klägers unter Berücksichtigung des klägerischen Interesses an der Herausgabe und der folgenden geplanten wirtschaftlichen Verwertung stützen.

Trotz der eingangs geschilderten gesetzlich normierten Anforderung an die Gerichte, den Streitwert aufgrund einer Ermessensentscheidung festzusetzen und dabei alle Umstände des Einzelfalles nach richterlichem Ermessen zu berücksichtigen, insbesondere den Umfang der Sache für das Gericht, die Bedeutung der Sache für die Parteien sowie deren Vermögens- und Einkommensverhältnisse, findet man bei den meisten gerichtlichen Entscheidungen zum Markenrecht und Namensrecht nur das Ergebnis der Streitwertfestsetzung, nicht aber Ausführungen dazu, welche Gründe zu der für alle Beteiligten wichtigen Streitwertfestsetzung geführt haben.

Es ist daher für die Parteien überwiegend nicht zu erkennen, ob ein Gericht den für die Ermessensausübung maßgeblichen Sachverhalt vollständig erfasst hat, ob die Grenzen des pflichtgemäßen Ermessens überschritten worden sind oder ob das Gericht das ihm obliegende Ermessen überhaupt ausgeübt hat und insoweit möglicherweise seiner gesetzlich normierten Pflicht nicht genügt hat.

Es ist insoweit dringend geboten, von der gerichtsüblichen Praxis, keine oder nur wenige Worte zur Streitwertfestsetzung in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten zu verlieren, abzurücken um der gesetzlich auferlegten Pflicht, ein erkennbares Ermessen auszuüben, nachzukommen, damit die Parteien und ihre Bevollmächtigten

in nachvollziehbarer Weise von den Erwägungen der Gerichte Kenntnis nehmen können um sich gegebenenfalls im Rahmen der Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Streitwertfestsetzung mit den Argumenten des Gerichts eingehend befassen zu können.